



Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden
Uffizi da migraziun e da dretg civil dal Grischun
Ufficio della migrazione e del diritto civile dei Grigioni

Förderprojekte im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) Graubünden

I. Sprachkurse

Richtlinien für Gesuchseingaben

1. Ausgangslage

Der Bund richtet gestützt auf Art. 58 des Ausländergesetzes (AIG, SR 142.20) finanzielle Beiträge für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern im Bereich der spezifischen Integrationsförderung aus, sofern sich Kanton und Gemeinden angemessen beteiligen. Im Rahmen der Umsetzung des [Kantonalen Integrationsprogramms \(KIP\) Graubünden](#) können Fördermassnahmen im Bereich des Spracherwerbs, welche die Kommunikation und Verständigung im Alltag fördern, finanziell unterstützt werden.

2. Zielsetzung

Mit der Förderung der sprachlichen Kompetenzen soll die kommunikative Selbständigkeit von Ausländerinnen und Ausländern im Hinblick auf die Alltagsbewältigung verbessert und dadurch der Umgang mit Institutionen und Behörden, mit der Schule und im Beruf erleichtert werden.

Die unterstützten Projekte sollen insbesondere bildungs- und lernerfahrenen Ausländerinnen und Ausländern einen niederschweligen Einstieg zum Erlernen der Ortssprache bieten. Sie sollen die Kommunikation und Verständigung im Alltag fördern und sich nach den Bedürfnissen, der Lebenssituation und den Lernvoraussetzungen der angesprochenen Personen richten. Nebst der Förderung der sprachlich-kommunikativen Fähigkeiten soll das Selbstvertrauen im Umgang mit der neuen Sprache sowie der Transfer in den Alltag gestärkt werden.

3. Zielgruppe

Die kantonale Unterstützung richtet sich ausschliesslich an Projekte für rechtmässig und längerfristig anwesende Ausländerinnen und Ausländer, um ihnen einen chancengleichen Zugang zu gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ressourcen unseres Kantons zu ermöglichen. Im Speziellen sind dies:

- zur Erwerbsaufnahme eingereiste Personen

- im Familiennachzug eingereiste Personen: Ehepartner, Jugendliche im Alter von 16-20 Jahren und junge Erwachsene

4. Beitragsberechtigte Angebote

- Alphabetisierungskurse / Lese- und Schreibkurse
- Einstiegs- und Motivationskurse für das Erlernen der Ortssprache (MUKI-Sprachkurse, Kurse für fremdsprachige Eltern in der Schule etc.) sowie Kommunikationskurse
- Praxis- und alltagsbezogene Sprachkurse auf der Stufe A1, A2 und B1 nach GER¹
- Branchenspezifische Sprachkurse bzw. berufsbezogene Kurse für fremdsprachige Arbeitnehmende in Zusammenarbeit mit der Arbeitgeberschaft
- Sprachkurse mit angegliederter Kinderbetreuung
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung des Kantons (Art. 27. Abs. 1 RVzEGzAAG²).

5. Massgebende Unterstützungskriterien

Zusätzlich zu den kantonalen Förderkriterien, welche unter www.integration.gr.ch aufgeführt sind, sind folgende Aspekte für die Gesuchbeurteilung massgebend:

- Klare Zielsetzung der Kurse und klare Angaben zur angesprochenen Zielgruppe (Lern-ungewohnte, Lerngewohnte, Frauen, Berufstätige etc.)
- Methodik und Vorgehen bei Zielgruppenerreichung
- Alltagsorientierung und Förderung der praktischen Anwendung des Erlernten
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Sprachkursanbietern der Region

6. Nicht unterstützte Projekte

Die Fachstelle Integration leistet grundsätzlich keine Beiträge an:

- Unterstützung von Einzelpersonen (Subjektfinanzierung)
- Projekte ohne nachweisbaren Bezug zum Kanton
- Massnahmen in der Zuständigkeit von Regelstrukturen

¹ Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen

² Verordnung zum Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung, BR 618.110

7. Qualitätsanforderungen

Die Verantwortung für die Qualität des Angebots und die Qualifikationen der Lehrpersonen liegt bei der Trägerschaft. Für eine finanzielle Unterstützung müssen zwingend die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

Die Trägerschaft verfügt über

- eine Organisationsstruktur mit einer pädagogischen Leitung für fachliche und didaktische Fragen.
- ausgewiesene Kenntnisse und Erfahrung in Sprachvermittlung und Sprachförderung im Zweitsprachenerwerb für Erwachsene, vorzugsweise mit entsprechendem Zertifikat.
- ausgewiesene transkulturelle Kompetenzen und Erfahrung im Bereich Migration und Integration

Die Lehrpersonen verfügen über

- ausgewiesene Lehrerfahrung
- einen SVEB-Abschluss mit DaZ³- Zusatzausbildung oder vergleichbare Fachkompetenzen (z.B. Zertifikat "Sprachkursleitende im Integrationsbereich")

Die Angebote:

- richten sich grundsätzlich nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) – mit Ausnahme der Einstiegs- und Motivationskurse sowie der Alphabetisierungsangebote.
- gewähren durch Einstufungsverfahren homogene Lerngruppen.
- bedienen sich bewährter Lehrmittel und integrieren Lernkontrollen sowie regelmässige Lernfeedbackgespräche.
- vermitteln nebst sprachlichen Kompetenzen auch nützliche Informationen zur Bewältigung des Alltags.
- werden von mindestens 8 (bei Sprachkursen), bzw. 6 (bei Alphabetisierungsangeboten) Teilnehmenden besucht.
- werden in geeigneten Räumlichkeiten durchgeführt und verfügen über die übliche Kursinfrastruktur.

8. Unterstützungsmodalitäten

- Teilnehmerbeiträge sind in der Höhe von Fr. 7.50 pro Lektion bzw. Fr. 5.- pro Lektion bei Alphabetisierungsangeboten und Kommunikationskursen einzufordern.
- Für Institutionen, die einen Kinderhütedienst bereitstellen, beteiligt sich der Kanton bei 8 bis 14 Kindern mit einem Beitrag von maximal Fr. 25.- pro Lektion; bei weniger als 8 Kinder beträgt die kantonale Beteiligung maximal Fr. 20.- pro Lektion. Die vorgängig durch

³ „Deutsch als Zweitsprache“. Dasselbe gilt analog für Romanisch und Italienisch als Zweitsprache.

die Fachstelle Integration bewilligte Kostenbeteiligung ist halbjährlich und separat in Rechnung zu stellen.

- Infrastrukturkosten können nur partiell übernommen werden und werden mit Fr. 5.- pro Lektion angerechnet.
- Die Rechtsform der Trägerschaft muss transparent sein. Projekteingaben müssen von Vereinen oder anderen Körperschaften (z.B. öffentliche Institutionen, private Firmen/Organisationen) eingereicht werden. Gesuche von Privatpersonen werden nur in Ausnahmefällen bearbeitet.
- Die Trägerschaft verpflichtet sich, der Fachstelle Integration GR grundlegende Projektänderungen (z.B. Änderungen bezüglich der Zielsetzungen, der Aktivitäten, der Zielgruppe, des Zeitplans, des Budgets, der Durchführungsdaten und -orte usw.) umgehend zu kommunizieren.
- Die Trägerschaft ist verpflichtet, nach Abschluss des Projekts innerhalb von zwei Monaten einen Schlussbericht zu verfassen und eine Schlussrechnung mit detaillierten Angaben zu den effektiven Kosten zu erstellen.

9. Eingaben, Kontakt und Beratung

Projekteingaben erfolgen per E-Mail oder an folgende Adresse:

Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden
Fachstelle Integration
«Sprachliche Integration»
Marzena Giemsa
Grabenstrasse 1
7001 Chur

Für Fragen zur Ausschreibung oder zur Gesuchseingabe steht Ihnen zur Verfügung:

Marzena Giemsa, Fachverantwortliche Sprachförderung
Telefon: 081 257 63 42
E-Mail: marzena.giemsa@afm.gr.ch